

# Benützungsordnung Aussensportanlage Moosmättli

vom 1. Januar 2026

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf das Delegationsreglement vom 2. Dezember 2010 (Stand: Änderung vom 3. Dezember 2015) nachstehende Betriebsverordnung.

### **Gleichstellung**

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und weiblichen Geschlechts.

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1. Zweck und Geltungsbereich**

Die Benützungsordnung gilt als Ergänzung zur Betriebsverordnung für öffentliche Anlagen, Räume und Plätze der Gemeinde Schüpfheim. Sie beschreibt Benützungsbedingungen und Rahmenbedingungen, welche bei der Benützung der Aussensportanlage Moosmättli zwingend eingehalten werden müssen. Sie gilt für alle Nutzer und Besucher.

Die Aussensportanlage Moosmättli steht für sportliche Aktivitäten zur Verfügung.

Die Betriebskommission kann diese Benützungsordnung durch eine Hausordnung ergänzen.

### **1.2. Anlagen und Begriffklärung**

Die Aussensportanlage Moosmättli umfasst folgende Anlagen: das Garderobengebäude inkl. Vorplatz und Vorplatz des FC-Beizli und die Sportplätze (Naturrasenfeld, Leichtathletikanlagen «Rundbahn, Weitsprung-anlage, usw.», Kunstrasenfeld, Ballsportplatz hinter der Sporthalle Moosmättli). Nicht Teil der Aussensportanlage Moosmättli ist das FC-Beizli. Dafür gilt ein separates Benützungsreglement.

### **1.3. Betriebseinstellungen**

Betriebseinstellungen erfolgen bei Grossreinigungsarbeiten, Renovationen sowie Unterhaltsarbeiten.

### **1.4. Sorgfaltspflicht**

Die öffentlichen Räume, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom zuständigen Haus- und Anlagewart oder von einer instruierten Person bedient bzw. verändert werden. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Die Fluchtwege sind freizuhalten.

Das Betreten oder Befahren der Aussensportanlage mit jeglichen Fahrzeugen oder Fun-Geräten (Inline-Skates, Velos, Scooters, etc.) ist verboten!

Die Leiter bzw. eine Aufsichtsperson der Benutzer tragen die Verantwortung für die von ihnen benützten Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte.

### **1.5. Rauchverbot**

Das Rauchen ist in allen öffentlichen Gebäuden verboten.

### **1.6. Ordnung**

Die öffentlichen Räume, Plätze und Einrichtungen sind nach jeder Benützung in sauberem und ordentlichem Zustand zu verlassen. Bei Mängeln werden die Aufwendungen des Haus- und Anlagewartes nach dem effektiven Aufwand (Personal- und Sachaufwand) dem Benutzer oder Veranstalter in Rechnung gestellt.

Das Material ist nach jedem Training/Spiel/Wettkampf ordnungsgemäss aufzuräumen (z.B. Bälle, Hürden, Matten, Eckfahnen, Linienrichterfahnen, Bänke, etc.).

## 2. Gesuche, Bewilligungen

### 2.1. Allgemeine Regeln zu Gesuchen und Bewilligungen

Ausserordentliche Belegungen (gemäss Ziffer 2.2 der Betriebsverordnung) sind in jedem Fall bewilligungspflichtig. Ein entsprechendes Gesuch muss mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung, bzw. sobald der Termin feststeht, schriftlich mittels entsprechendem Formular der Betriebskommission eingereicht werden.

Gesuche für ausserordentliche Belegungen können entweder für einzelne Anlagen (vgl. Art. 1.2.) oder die gesamte Aussensportanlage Moosmättli gestellt werden.

Die Bewilligung für eine ausserordentliche Belegung wird schriftlich ausgestellt. Sie ist auf der Gemeindehomepage im Belegungsplan mit Name der Veranstaltung, Datum und Zeiten des Anlasses veröffentlicht.

Die Aussensportanlagen dürfen nur während den bewilligten Zeiten benutzt werden.

Wird ein Sportplatz kurzfristig gesperrt, kann die Bewilligung in Absprache mit dem Anlagenwart auf einen nicht belegten Sportplatz übertragen werden. Dabei ist für den Kunstrasenplatz die Kontingentierung am Wochenende zu beachten.

### 2.2. Belegungszeiten

Für die Belegungszeiten wird unterschieden zwischen «Bisherige Sportplätze», welche alle Sportplätze ohne Kunstrasenfeld beinhalten und dem «Kunstrasenfeld».

### 2.3. Belegungszeiten bisherige Sportplätze

Die bisherigen Sportplätze können ausserhalb der Unterrichtszeiten (07:30 – 17:00) folgendermassen reserviert und bewilligt werden. Über abweichende Belegungszeiten entscheidet die Betriebskommission.

- Schulzeiten: 17:00 – 22:15
- Schulferienzeiten, Wochenenden: 07:30 – 17:00  
17:00 – 22:15 in Absprache mit Verein (ordentlich)

Ausnahmen der Belegungszeiten sind nur bei aussergewöhnlichen Situationen (z. B. Verlängerung Cupspiel, wetterbedingte Unterbrüche) möglich.

### 2.4. Belegungszeiten Kunstrasenfeld

Das Kunstrasenfeld kann ausserhalb der Unterrichtszeiten (07:30 – 17:00) folgendermassen reserviert und bewilligt werden. Über abweichende Belegungszeiten entscheidet die Betriebskommission.

- Schulzeiten: 17:00 – 22:00 (freitags bis 21:00)
- Schulferienzeiten, Wochenenden: 07:30 – 12:00  
13:00 – 17:00  
17:00 – 22:00 (freitags bis 21:00)  
in Absprache mit Verein (ordentlich)

Ordentliche Belegungen sind auf dem Kunstrasenfeld am Wochenende nur samstags bis 17:00 möglich.

Pro Kalenderjahr sind für das Wochenende inkl. Feiertage an max. 20 Tagen ausserordentliche Belegungen möglich. Nicht mitgerechnet werden durch den Gemeinderat bewilligte Anlässe,

welche eine regionale Bedeutung haben. Mitgezählt werden demgegenüber kurzfristige Platzverschiebungen auf das Kunstrasenfeld.

Kurzfristige Ausnahmen der Belegungszeiten sind nur bei aussergewöhnlichen Situationen (z. B. Verlängerung Cupspiel, wetterbedingte Unterbrüche) möglich.

### **3. Ruhe und Beleuchtung**

#### **3.1. Ruhe**

Die Lautstärke der Lautsprecheranlage ist auf ein erträgliches Mass einzustellen (Rücksicht auf Nachbarn, Wohn- und Pflegezentrum, etc.).

Ab 22.00 Uhr sind jegliche Ruhestörungen gegenüber der Anwohnerschaft zu vermeiden. Sämtliche Türen und Fenster des Garderobengebäudes müssen geschlossen sein.

#### **3.2. Beleuchtung**

Die Beleuchtungsanlagen sind zurückhaltend zu benützen und dürfen bis max. 22:15 Uhr eingeschaltet sein. Sie müssen spätestens 15 Minuten nach Spiel- oder Trainingsende gelöscht werden.

Kurzfristige Ausnahmen sind nur bei aussergewöhnlichen Situationen (z. B. Verlängerung Cupspiel, wetterbedingte Unterbrüche) möglich.

Der letzte Benutzer der Anlage hat sicherzustellen, dass sämtliche Lichter gelöscht und alle Türen verschlossen sind.

### **4. Sonstige Bestimmungen**

#### **4.1. Parkplätze**

Die Parkplätze für die Aussensportanlage Moosmättli befinden sich bei der Sporthalle. Diese müssen sowohl vom Veranstalter wie den Besuchern benützt werden. Ausnahmen wie z.B. Materialtransporte der Funktionäre sind klar definiert.

Velos und Mofas müssen beim Velounterstand parkiert werden.

Um den «Suchverkehr» ins anliegende Moosmättli-Quartier zu verhindern, stellt der Veranstalter von ausserordentlichen Veranstaltungen ein Absperrgitter auf die Strasse.

#### **4.2. Fundgegenstände**

Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben und werden drei Monate aufbewahrt.

#### **4.3. Tiere**

Das Mitbringen von Tieren im ganzen Areal der Aussensportanlage ist nicht gestattet. Ausnahmen werden von der Betriebskommission bewilligt.

### **5. Garderobengebäude**

#### **5.1. Sauberkeit, Reinigung**

Das Garderobengebäude ist nur mit gereinigten Schuhen zu betreten. Zum Reinigen schmutziger Schuhe steht ausserhalb des Gebäudes eine Waschanlage zu Verfügung.

Nach Benützung des Garderobengebäudes sind die Garderoben und Duschen sauber zu verlassen. Als Hilfsmittel stehen Besen und Wasserschieber bereit. Der Trainer der Heimmannschaft setzt die Regelung auch bei der Gastmannschaft durch.

Die Gänge und WC-Anlagen sind besenrein dem Hauswart abzugeben.

Weitere Bestimmungen sind in der Hausordnung zu finden.

## **6. Aussenanlage**

### **6.1. Tore**

In der Regel sind bei Trainings die verschiebbaren Tore zu verwenden. Die grossen Tore werden nur bei Spielen verwendet.

Wegen der Belastung des Rasens müssen die Standorte der transportablen Tore (gross und klein) regelmässig gewechselt werden. Dafür sind die Trainer verantwortlich.

Die transportablen Tore sind jeweils nach Trainingsende hinter dem Spielfeld (parallel zueinander) zu platzieren.

### **6.2. Weitsprunganlage**

Nach Gebrauch der Weitsprunganlage ist der Sand im Kasten wieder zu verteilen und das Material ordnungsgemäss zu verräumen.

### **6.3. Schuhwaschanlage**

Die Schuhwaschanlage ist nach dem Gebrauch mit dem Bambusbesen grob zu reinigen. Er steht im Garderobengebäude bereit.

## **7. Zusätzliche Bestimmungen für ausserordentliche Belegungen**

### **7.1. Übernahme und Abgabe**

Für die Übernahme und Abgabe der öffentlichen Räume, Einrichtungen und Geräte sind zwischen dem Veranstalter und dem zuständigen Haus- und Anlagewart die Termine festzulegen.

### **7.2. Untervermietung**

Unter- und Weitervermietung (Verkaufsstände, Ausstellungen usw.) sowie jegliche Änderung des Benützungszwecks (Art der Veranstaltung) bedürfen der schriftlichen Bewilligung der Betriebskommission.

### **7.3. Restaurationsbetrieb**

Dem Veranstalter ist es gestattet, in eigener Regie zu wirteln. Es ist seine Sache, die Wirtschaftsbewilligung in jedem Fall einzuholen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Jugendschutz, Brandschutz, usw.) zu beachten. Zuständig für die Reservation des FC-Beizli ist der FC Schüpfheim.

### **7.4. Benützungsvertrag**

Mit der Gesuchstellung bestätigt der Veranstalter, dass er die Betriebsverordnung, die Gebührenordnung sowie die Benützungsordnung kennt, mit diesen einverstanden ist und sie in allen Teilen einhält.

### 7.5. Benützungsvertrag

Mit der Gesuchstellung bestätigt der Veranstalter, dass er die Betriebsverordnung, die Gebührenordnung sowie die Benützungsordnung kennt, mit diesen einverstanden ist und sie in allen Teilen einhält.

## 8. Sonderbestimmungen zur Benützungsordnung

(aus „Vereinbarung mit Beschwerdeführenden gegen Zonenplanänderung zur Erweiterung der Sportanlage Moosmättli vom 24.06.2024“ nachfolgend Vereinbarung genannt)

### 8.1. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt solange jemand der Beschwerdeführenden an der jeweiligen Adresse wohnhaft ist, längstens aber für insgesamt 15 Jahre ab Inkrafttreten der Vereinbarung, also maximal bis 31.12.2041.

### 8.2. Verfahren zur Änderung der Benützungsordnung

Nach jeweils zwei Jahren überprüft der Gemeinderat gemeinsam mit den Beschwerdeführenden vorliegende Benützungsordnung und passt sie allenfalls an. Die Anpassungen werden im Konsens getroffen und können zugunsten der Beschwerdeführenden oder zugunsten der Gemeinde ausfallen. Der Statusquo ist möglich. Kommt kein Konsens zustande, wird vorliegende Benützungsordnung nicht verändert.

Nach Ablauf der Vereinbarung (vgl. 8.1) erlischt das Mitspracherecht der Beschwerdeführenden und der Gemeinderat kann vorliegende Benützungsordnung nach Bedarf anpassen. Er muss die Beschwerdeführenden nicht mehr einbeziehen.

Die Kompetenz zur Abänderung der Benützungsordnung bleibt darüber hinaus beim Gemeinderat und kann nicht der Betriebskommission abgetreten werden.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Betriebsverordnung liegt bei der Betriebskommission.

## 9. Inkrafttreten

Diese Benützungsordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Benützungsordnungen und Regelungen für die Aussensportanlage Moosmättli.

Schöpfheim, 14. Oktober 2025

**Gemeinderat Schöpfheim**

Hanspeter Staub  
Gemeindepräsident

Cathrin Perna-Bühlmann  
Gemeindeschreiberin